

- die vereinbarte Entwicklungszeit überschritten
- bei Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung ein niedriger als der zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Preislimits festgestellte ökonomischen Nutzen ermittelt und nachgewiesen wird.

(5) Der Anteil der F/E-Einrichtungen am ökonomischen Nutzen ist durch eine einmalige Zahlung in Höhe von maximal 25 % des beim Anwender nach Abschluß der Anlaufperiode entstandenen Jahresnutzens zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen, wie gestaffelte Raten und Termine, sind durch die Partner zu vereinbaren.

§6

Ermittlung des ökonomischen Nutzens

(1) Der Anwender der wissenschaftlich-technischen Leistung hat in Abstimmung mit der F/E-Einrichtung den ökonomischen Nutzen der Leistung an der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung des Gewinns zu messen, die sich bei der Anwendung ergeben. Er hat bei der Ermittlung des ökonomischen Nutzens von solchen Kennziffern auszugehen, in denen sich die Selbstkosten und der Gewinn vor und während der Anwendung der wissenschaftlich-technischen Leistung meßbar ausdrücken. Die Art, Anzahl und Reihenfolge der Kennziffern sind zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Wird der ökonomische Nutzen der wissenschaftlich-technischen Leistung erst durch den Kombinationseffekt mit anderen Aggregaten, Maschinen oder Maßnahmen meßbar, hat der Anwender den ökonomischen Nutzeffekt der gesamten Anlage zu ermitteln und, hiervon abgeleitet, den anteiligen ökonomischen Nutzen zu errechnen.

§7

Nachnutzungsentgelte, Gemeinkosten- und Gewinnzuschlässe

(1) Die Nachnutzung von wissenschaftlich-technischen Leistungen hat auf der Grundlage von Nachnutzungsverträgen gemäß Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197) zu erfolgen.

(2) Die übergeordneten Organe bestätigen den F/E-Einrichtungen die Gemeinkosten- und Gewinnzuschlässe und das Kalkulationsschema als Grundlage für die Planung, Abrechnung und Preisbildung. Diese Bestätigung erfolgt für die Institute und Einrichtungen der Deutschen Bauakademie durch den Präsidenten der Deutschen Bauakademie.

§8

Verwendung des Gewinns und der Einnahmen aus der Nutzensbeteiligung und den Nachnutzungsentgelten

(1) Zur Erreichung eines hohen Wirkungsgrades und einer komplexen Wirkung des Systems ökonomischer Hebel sind die aus den Austauschbeziehungen resultierenden Gewinne und Einnahmen aus Nutzensbeteiligung sowie die Nachnutzungsentgelte mit der Bildung und Verwendung von Fonds zu verbinden.

(2) F/E-Einrichtungen, die juristisch selbständig sind und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bilden und verwenden die Fonds entsprechend den Bestimmungen der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

(3) Für betriebliche F/E-Einrichtungen, die im Rahmen der WB, des Betriebes bzw. Kombines nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden keine gesonderten Fonds gebildet.

(4) Haushaltsfinanzierte F/E-Einrichtungen verwenden den Gewinn und die Einnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten, saldiert mit der Überschreitung des vereinbarten Aufwandes, für folgende Fonds:

— **Risikofonds** 25%

für

nicht kalkulierte Mehraufwendungen, die in den F/E-Einrichtungen durch das progressive Herangehen an erfolversprechende und komplizierte Lösungswege (Überspringen von Leistungsstufen, Anwendung neuartiger technisch-ökonomischer Prinzipien u. a.) entstehen und für die keine materielle Verantwortlichkeit eines Vertragspartners gegeben ist

Verpflichtungen aus Garantieleistungen, die aus risikvollen Forschungs- und Entwicklungsleistungen resultieren.

— **Rationalisierungsfonds** 30%

zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und der zusätzlichen Beschaffung von Geräten für den Forschungsbedarf.

— **Prämienfonds** 25%

Zur Förderung der persönlichen materiellen Interessiertheit sind den Prämienfonds der F/E-Einrichtungen 25% der saldierten Einnahmen gemäß Abs. 5 zuzuführen. Übersteigt durch diese Zuführungen der Prämienfonds der F/E-Einrichtungen 10 % der geplanten Lohnsumme, ist der darüber hinausgehende Betrag zusätzlich zur Aufstockung des Rationalisierungsfonds zu verwenden. Die Prämienmittel sind entsprechend den Prämienrichtlinien der F/E-Einrichtungen zu verwenden.

— **Zentraler Fonds** 20%

Von den erzielten saldierten Gewinnen und Einnahmen gemäß Abs. 5 sind 20% dem zentralen Fonds dem der F/E-Einrichtung übergeordneten Organ zuzuführen. Dieser zentrale Fonds ist vorrangig für Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität und Konzentration der wissenschaftlichen Arbeit zu verwenden.

Über die Verwendung des zentralen Fonds entscheidet der Leiter des der F/E-Einrichtung übergeordneten Organs. Die Verwendung des zentralen Fonds wird gesondert geregelt.

(5) Die Leiter der den haushaltsfinanzierten F/E-Einrichtungen übergeordneten Organe haben die Zuführungen zu den Fonds periodisch zu bestätigen. Sie